

S A T Z U N G

der Stadt Kaltenkirchen, Kreis Segeberg, zur 5. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 11 "Auf dem Kamp" für den Bereich
"Auf dem Kamp, Lakweg und Schützenstraße"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) sowie § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1975 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.1982 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 66) i.V.m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.1981 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Kaltenkirchen vom *09.11.1982* und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Auf dem Kamp", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,70 m betragen.
4. In denjenigen Flächen, die im Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt sind, sind Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig.
5. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen.

6. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.
7. Die Außenwände aller Gebäude im Geltungsbereich sind aus roten oder braunroten Vormauersteinen (Ziegeln) herzustellen. Dabei sind Anteile aus verschiedenen Materialien wie Putz, geschlemmten Mauersteinen, Holz, Schiefer, Beton, Keramik und Asbest/Zement zulässig.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am _____ mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Kaltenkirchen, den 19.05.1983



[Handwritten signature]

(Fehrs)
Bürgermeister

[Handwritten initials]